



Dieses Merkblatt informiert Sie über die Möglichkeit der Weiterversicherung nach Erreichen des Rentenalters.

Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

WEITERVERSICHERUNG NACH ERREICHEN DES RENTENALTERS

Voraussetzungen für die Weiterversicherung

Versicherte, können ab Vollendung des 65. Lebensjahres bis längstens zum 70. Lebensjahr die Weiterversicherung verlangen, sofern das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber weitergeführt wird und mindestens ein Jahreseinkommen von aktuell CHF 19'120.00 erzielt wird.

Vorteile der Weiterversicherung

Mit der Weiterversicherung erhöhen sich die Altersleistungen durch die zusätzlichen Altersgutschriften und Zinsen sowie die Erhöhung des Umwandlungssatzes.

Versicherte und Arbeitgeber bezahlen folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung für die Dauer der Weiterversicherung gemäss LUPK-Reglement:

Alter*	Versicherte	Arbeitgeber
66-70	6,75 %	8.95 %

*Das Alter berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Altersgutschriften und Altersguthaben

Während der Weiterversicherung werden für jeden Beitragsmonat Altersgutschriften von 11,9 Prozent der versicherten Besoldung dem Altersguthaben gutgeschrieben. Das Altersguthaben wird verzinst mit derzeit 1.5 %.

Freiwillige Eintrittsleistungen während der Weiterversicherung

Es besteht auch während der Weiterversicherung die Möglichkeit, sich durch freiwillige Eintrittsleistungen in die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Einkäufe sind aber nicht unbeschränkt möglich, sondern nur bis zum Richtwert im Alter 65 der Tabelle für freiwillige Eintrittsleistungen nach Anhang 2 in unserem Reglement.

Ende der Weiterversicherung

Die Weiterversicherung endet mit dem Arbeitsverhältnis, der Unterschreitung des LUPK-Mindestlohns und spätestens bei Vollendung des 70. Lebensjahres.

Kapital oder Rente

Bei Beendigung der Weiterversicherung besteht die Möglichkeit, die Altersleistung ganz oder teilweise in Form einer einmaligen Kapitalabfindung zu beziehen. Der Rentenanspruch reduziert sich um den Prozentsatz des Kapitalbezugs. Die Kapitalauszahlung erfolgt zusammen mit der ersten Rentenzahlung.

Höhe der Altersrente

Das vorhandene Altersguthaben wird im Zeitpunkt der Beendigung der Weiterversicherung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt. Der Umwandlungssatz im Alter 65 erhöht sich für jeden Monat der Weiterversicherung um 0.01 Prozentpunkte.



Umwandlungssätze ab Alter 65:

Alter 65	5.20 %	Alter 68	5.56 %
Alter 66	5.32 %	Alter 69	5.68 %
Alter 67	5.44 %	Alter 70	5.80 %

Hinweis: Für Versicherte mit Jahrgang 1954 bis 1960, die seit dem 31. Dezember 2018 ununterbrochen bei der LUPK versichert waren, gelten bei einer Pensionierung nach dem 1. Januar 2019 spezielle Mindestumwandlungssätze gemäss Art. 70b in unserem Reglement.

Hinterlassenenleistungen

Beim Tod der versicherten Person während der Weiterversicherung besteht ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach den Bestimmungen des LUPK-Reglements. Diese werden aufgrund der Altersrente berechnet, auf welche die versicherte Person bei ihrem Tod Anspruch gehabt hätte.

Gesuch für die Weiterversicherung

Das Gesuch für die Weiterversicherung muss der LUPK vor Vollendung des 65. Lebensjahres schriftlich eingereicht werden zusammen mit einer Kopie des Arbeitsvertrages oder der Bestätigung des Arbeitgebers über die Dauer und das Pensum der Weiterbeschäftigung ab Alter 65. Das Formular für die Weiterversicherung kann direkt bei der LUPK bestellt werden oder finden Sie auch auf unserer Homepage www.lupk.ch im Online-Schalter.

01.2021